IMT Nuremberg Archives

H – 1615

International Court of Justice

H1615 – 0002

Anordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers über einen Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz.

Vom 27. März 1942.

In Ausführung des Erlasses des Führers über einen Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 21. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 179) ordne ich folgendes an:

1. Meine Geschäftsgruppen Arbeitseinsatz (Runderlaß vom 22. Oktober 1936/St. M. Dev. 265) werden aufgelöst. Ihre Aufgaben (Beschaffung und Verteilung der Arbeitskräfte, Regelung der Arbeitsbedingungen) übernimmt der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz, der mir unmittelbar untersteht.

2. Dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz obliegt es, die Arbeitsbedingungen (Lohnpolitik) der im Reichsgebiet eingesetzten Arbeitskräfte nach den Erfordernissen des Arbeitseinsatzes zu regeln.

3. Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz ist ein Organ des Vierjahresplans. Soweit neues Recht zu setzen oder bestehendes zu ändern ist, hat er mir entsprechende Vorschläge zu machen.

4. Dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz stehen zur Durchführung seiner Aufgaben die mir vom Führer übertragenen Weisungsrechte an die Obersten Reichsbehörden, ihre nachgeordneten Dienststellen, sowie an die Dienststellen der Partei und ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände, an den Reichsprotektor, den Generalgouverneur, die Militärbefehlshaber und Chefs der Zivilverwaltungen zur Verfügung.

Anordnungen und Weisungen von grundsätzlicher Bedeutung sind mir vorher vorzulegen.

Berlin, den 27. März 1942.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Reichsmarschall

Fünfte Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III (Kriegslöhne) der Kriegswirtschaftsverordnung — Umwandlung uneinbringlicher Ordnungsstrafen in Ersatzfreiheitsstrafen — (Fünfte KLDB).

Vom 14. April 1942.

Auf Grund der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1609) Abschnitt V § 29 wird im Einvernehmen mit dem Beauftragten für den Vierjahresplan und dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung folgendes verordnet:

§ 1

(1) Kann eine Ordnungsstrafe, die der Reichstreuhänder oder der Sondertreuhänder der Arbeit oder der Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst — § 21 Abs. 1 der Kriegswirtschaftsverordnung, Dritte Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III (Kriegslöhne) der Kriegswirtschaftsverordnung vom 2. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2370), Vierte Durchführungsbestimmungen vom 10. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 627) — festgesetzt hat, nicht beigetrieben werden, so hat das Gericht auf Antrag des Reichstreuhänders oder des Sondertreuhänders der Arbeit, im öffentlichen Dienst des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst, die Strafe in eine dem Verschulden entsprechende Haftstrafe bis zu sechs Wochen umzuwandeln. Vor der Entscheidung ist der Täter zu hören. Gegen den Beschluß ist die Beschwerde binnen einer Woche zulässig.

(2) Zuständig für die Umwandlung ist das Amtsgericht, das für die gerichtliche Aburteilung zuständig wäre, wenn die Tat strafrechtlich verfolgt worden wäre oder verfolgt werden könnte.

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem siebenten Tage nach ihrer Verkündung im Reichsgesetzblatt in Kraft.

Berlin, den 14. April 1942.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

H1615 – 0003

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
~~Frank~~ Exhibit 5
~~April 23~~ Filed 1946

14-1615

BEWEISSTUECK
DR. HANS F R A N K

Nr. 5

Frank Exh. 5

Filed April 23 1946
IMT Military
Secty.